

Merkblatt Zahnärztliche Leistungen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für zahnärztlichen Leistungen geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen & Allgemeines	2
2.	Heil- und Kostenplan	2
3.	Implantologische Leistungen	2
4.	Auslagen, Material- und Laborkosten	3
5.	Zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf	4

1. Rechtsgrundlagen & Allgemeines

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bestimmt sich im Freistaat Sachsen nach § 80 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen – Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO).

Aufwendungen für ambulante zahnärztliche Leistungen, einschließlich funktionsanalytischer und funktions-therapeutischer Leistungen, sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn diese aus Anlass einer Krankheit entstanden sind.

Für Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten Angehörigen sind die Leistungen der Beihilfe auf die Erstattung von Zahnersatz beschränkt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SächsBhVO).

Zur Beihilfefähigkeit von kieferorthopädischen Leistungen (§ 12 SächsBhVO) beachten Sie bitte unser separates **Merkblatt Kieferorthopädische Leistungen**.

2. Heil- und Kostenplan

Die Aufwendungen des Heil- und Kostenplanes für medizinisch notwendige Leistungen nach Nummer 0030 oder 0040 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Zahnärzte sind beihilfefähig.

3. Implantologische Leistungen

Die Beihilfefähigkeit von implantologischen Leistungen richtet sich nach § 11 SächsBhVO. Danach sind Aufwendungen für zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig, unabhängig vom Vorliegen einer bestimmten Indikation. Bereits vorhandene Implantate, zu denen Beihilfe oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, sind hier mit eingeschlossen.

Ohne Begrenzung auf eine Höchstzahl der Implantate sind die Aufwendungen für implantologische Leistungen beihilfefähig, wenn der behandelnde Zahnarzt eine der folgenden Indikationen bescheinigt:

1. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache haben in
 - a. Tumoroperationen,
 - b. Entzündungen des Kiefers,
 - c. Operationen infolge großer Zysten, insbesondere großer follikulärer Zysten oder Keratozysten,
 - d. Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantat Versorgung vorliegt,
 - e. angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
 - f. Unfällen,
2. dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung,
3. generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen oder
4. nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich, insbesondere Spastiken.

Um die Voraussetzungen prüfen zu können, legen Sie bitte der Beihilfestelle zusammen mit einem Kostenvoranschlag oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Aufwendungen den vom Zahnarzt ausgefüllten **Vordruck „Ergänzende Angaben bei Versorgung mit Implantaten“** vor. Sie finden diesen auf unserer Internetseite unter „Vordrucke und Anträge“ als ausfüllbares Formular im PDF-Format.

4. Auslagen, Material- und Laborkosten

Gesondert berechenbare Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten sowie Lagerhaltung nach § 4 Absatz 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung sind grundsätzlich beihilfefähig (§ 14 SächsBhVO).

Aufwendungen für Material- und Laborkosten sowie Auslagen sind als Anlagen bzw. durch eine separate Rechnung des Leistungserbringers (Zahntechnisches Labor) nachzuweisen. Die Rechnung sollte wie folgt aufgeschlüsselt sein:

- Honorar,
- Auslagen, Material- und Laborkosten und ggf. Lagerhaltung.

Wenn in einer Rechnung zahnärztliche Leistungen, Auslagen, Material- und Laborkosten nicht getrennt ausgewiesen sind (z. B. bei Rechnungen aufgrund einer zahnärztlichen Behandlung im Ausland), sind bei der Beihilfefestsetzung **60 Prozent** des Gesamtrechnungsbetrages als Aufwendungen anzusetzen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Versorgung mit Inlays, Zahnkronen, Zahnersatz und Suprakonstruktionen die vorgenannten Aufwendungen ab dem 28. November 2020 nur zu **65 Prozent** (für bis zum 27. November 2020 entstandene Aufwendungen nur zu 60 Prozent) beihilfefähig sind, es sei denn, bei Ihnen wurde eine der unter Nummer 3 dieses Merkblatts genannten Indikationen zahnärztlich bescheinigt.

Beispiel:

Eine Zahnarztrechnung für die Versorgung mit Zahnkronen beinhaltet ein Honorar von 350 EUR sowie Kosten für zahntechnische Leistungen in Höhe von 1.000 EUR. Die zahntechnischen Leistungen sind zu 65 Prozent beihilfefähig, also 650 EUR. Bei einem Bemessungssatz von 50 Prozent, würde die beihilfeberechtigte Person für die Zahnarztrechnung 175 EUR (Honorar) und 325 EUR (zahntechnische Leistungen), also insgesamt 500 EUR Beihilfe erhalten.

Wenn die private Krankenversicherung 50 Prozent der Gesamtrechnung erstattet, also 675 EUR, ergibt die Summe aus Beihilfe und Krankenversicherung eine Gesamterstattung von 1.175 EUR. Für die beihilfeberechtigte Person ergibt sich eine Deckungslücke von 175 EUR, die aber gegebenenfalls durch einen Beihilfeergänzungstarif bei der privaten Krankenversicherung oder eine private Zahnzusatzversicherung geschlossen werden kann.

5. Zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf

Zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind grundsätzlich beihilfefähig (§ 15 Abs. 1 SächsBhVO).

Folgende Aufwendungen sind jedoch von der Beihilfefähigkeit ausgenommen (§ 15 Abs. 2 SächsBhVO):

1. prothetische Leistungen,
2. Inlays und Zahnkronen,
3. implantologische Leistungen nach § 11 und
4. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.

Die genannten von der Beihilfefähigkeit ausgenommenen Aufwendungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn der Beihilfeberechtigte zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.